

# RS Vwgh 1992/6/29 92/18/0169

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

ARG 1984 §3 Abs1;

ARG 1984 §6 Abs1;

AZG §12 Abs1;

AZG §16 Abs2;

AZG §5 Abs1;

AZG §7 Abs2;

VStG §44a lit a;

## Rechtssatz

Die Vorgangsweise der Beh, dem Straferkenntnis betreffend verschiedene Übertretungen des AZG und des ARG eine einen Bestandteil des Schulterspruches bildende Aufstellung "beizulegen", aus welcher eine Aufschlüsselung der Tatzeiten im einzelnen zu entnehmen ist, verstößt nicht gegen § 44a lit a VStG, wenn der Inhalt der Tatlastung im Spruch trotzdem eindeutig ist; ob diese Aufstellung von der Beh selbst verfaßt wurde, ist in diesem Zusammenhang rechtlich unerheblich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180169.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>